
S 1 AL 235/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld, Arbeitsvertrag nach italienischem Recht, Beschäftigter auf einem Kreuzfahrtschiff mit Wohnsitz in Deutschland, Ruhen des Anspruchs bei Urlaubsabgeltung
Leitsätze	Eine Urlaubsabgeltung führt in voller Höhe zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, auch wenn der höhere Urlaubsanspruch nicht nur an die Beschäftigungsdauer anknüpft, sondern der Erholungsbedarf auch besondere Erschwernisse erfasst, die mit der Erbringung der Arbeitsleistung unmittelbar verbunden sind.
Normenkette	§ 157 Abs. 2 SGB III , § 23 Abs. 5 MTV-See, § 24 Abs. 1 MTV-See, § 64 Abs. 1 Satz 1 SeeArbG, § 7 Abs. 3 BUrlG , §§ 137 ff. SGB III, Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 2 VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 65 Abs. 5 Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 7 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993, Beschluss Nr. U2 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 235/16
Datum	30.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 70/17
Datum	11.11.2021

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 30. März 2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Klägers sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Ä

Im Streit steht das Ruhen des Anspruchs des Klägers auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 6. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 nach einer Tätigkeit auf einem Kreuzfahrtschiff und nach gezahlter Urlaubsabgeltung.

Ä

Der 1984 geborene Kläger ist ausgebildeter Einzelhandelskaufmann. Seit Februar 2009 ist er regelmäßig auf Kreuzfahrtschiffen für die Yacht. Ä GmbH tätig. Ä als Arbeitgeberin in einer Verkaufsstelle tätig. Nach den Fahrten kehrt der Kläger zu seinem Wohnort nach Deutschland zurück und bezieht in Deutschland Arbeitslosengeld.

Ä

Die Yacht. Ä GmbH hat ihren Sitz in Italien. Die Arbeitsverträge unterliegen dem italienischen Recht. Es werden Beiträge zur italienischen Sozialversicherung entrichtet. Die Yacht. Ä GmbH schloss am 26. Juni 2013 einen Tarifvertrag über Beschäftigungsbedingungen für EU-Arbeitnehmer Guest Service (Gästeservice) auf AIDA-Schiffen ab, welcher unter § 12 regelt, dass der Urlaub in Kalendertagen je vollen Monat Seedienst ermittelt wird und der hinsichtlich des Urlaubsanspruchs auf die Gehaltsordnung des Arbeitgebers verweist.

Ä

Entsprechend war der Kläger vom 29. November 2013 bis zum 30. März 2014, vom 5. April 2014 bis zum 12. Juni 2014, vom 17. Juli 2014 bis zum 23. November 2014, vom 28. Januar 2015 bis zum 25. April 2015, vom 12. Mai 2015 bis zum 17. Juli 2015 und sodann vom 11. September 2015 bis zum 5. Dezember 2015 jeweils

auf Kreuzfahrtschiffen der Y&Y. Å GmbH befristet versicherungspflichtig beschäftigt.

Å

Der f&¼r die Zeit vom 11. September 2015 bis zum 5. Dezember 2015 befristete Arbeits- beziehungsweise Heuervertrag des Kl&¤gers weist einen monatlichen Grundlohn in H&¶he von 2.536,00 EUR, eine monatliche Abfindung in H&¶he von 188,00 EUR, eine monatliche Navigationsentsch&¤digung in H&¶he von 376,00 EUR, einen garantierten Mindestlohn in H&¶he von 3.100,00 EUR und unter â&¶PAID LEAVE DAYS Holidayentitlementdays 12.0â&¶ aus. Zudem ist geregelt, dass der Monatslohn alle geleisteten &¶berstunden sowie die Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und alle geldwerten Leistungen, wie sie in dem zwischen dem Reeder/Arbeitgeber und den italienischen Gewerkschaften unterzeichneten Tarifvertrag festgelegt sind, wie zum Beispiel Schifffahrtsentsch&¤digung, Abfindung, Weihnachts- und Osterbonus und alle Verpflegungszulagen umfasst. Die letzte Entgeltabrechnung f&¼r Dezember 2015 weist unter 3201 bis 3203 die gezahlte Urlaubsabgeltung f&¼r 33,60Å Tage aus.

Å

Zum Urlaubsanspruch weist der befristete Arbeitsvertrag aus:

â&¶Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub. Die Anzahl der Urlaubstage ist im Tarifvertrag festgelegt. Bei unbefristeten Arbeitsvertr&¤gen werden die Urlaubstage gem&¤ß dem Rotationsplan gew&¤hrt und wenn sie bis zum Ende der Besch&¤ftigung nicht vollst&¤ndig verbraucht werden k&¶nnen, werden sie ausbezahlt. Bei befristeten Vertr&¤gen werden die Urlaubstage bei Vertragsende in jedem Fall ausgezahlt.â&¶

Å

Der Kl&¤ger meldete sich bereits am 11. September 2015 bei der Beklagten pers&¶nlich arbeitssuchend und am 7. Dezember 2015 mit Wirkung zum 6. Dezember 2015 arbeitslos und beantragt die Zahlung von Arbeitslosengeld.

Å

Die Beklagte bewilligte dem Kl&¤ger mit Bescheid vom 4. Januar 2016, da die Arbeitsbescheinigung noch nicht vorliege, vorl&¤ufig Arbeitslosengeld ab dem 6. Dezember 2015 in H&¶he von 43,04 EUR t&¤glich auf der Grundlage eines t&¤glichen Bemessungsentgelts in H&¶he von 117,96 EUR (Lohnsteuerklasse I, 60 Prozent).

Å

Entsprechend der Mitteilung des Kl&¤gers zur erneuten Besch&¤ftigungsaufnahme ab dem 1.Å Februar 2016 hob die Beklagte die Bewilligung mit Bescheid vom 26.

Januar 2016 ab dem 31. Januar 2016 auf.

Â

Der Kl ger legte mit Schreiben vom 23. Februar 2016 eine nach europ ischem Sozialrecht ausgestellte Bescheinigung PD U1 vom 11. Januar 2016 vor, welche f r das (gesamte) Jahr 2015 insgesamt 85,20 Tage abgegoltenen Urlaub ausweist.

Â

Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 h rte die Beklagte den Kl ger zur beabsichtigten Aufhebung der Arbeitslosengeldbewilligung f r den Zeitraum vom 6. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 in H he von 1.248,16 EUR an. Die Urlaubsabgeltung im Umfang von 85  Tagen f hre zum Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Â

Mit Bescheid vom gleichen Tag bewilligte die Beklagte dem Kl ger endg ltig Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 288 Kalendertage ab dem 6. Dezember 2015 bis zum 30. Januar 2016 und wies den t glichen Leistungsbetrag bis zum 3. Januar 2016 auf Grund der gezahlten Urlaubsabgeltung mit 0,00 EUR und sodann mit 43,04 EUR aus.

Â

Mit Schreiben vom 15. M rz 2016 wies der Kl ger auf seinen Heuervertrag hin und wandte sich gegen den Bescheid vom 29. Februar 2016 mit Widerspruch. Zw lf Tage pro  Monat seien als bezahlte Freizeit f r Sonnabende und Feiertage sowie Urlaubstage vereinbart, so dass das Ruhen fehlerhaft festgestellt worden sei.

Â

Auf die Anfrage der Beklagten wies die italienische Sozialverwaltungsbeh rde mit einer PD U1-Bescheinigung vom 5. September 2016 f r die Zeit vom 11. September 2015 bis zum 5. Dezember 2015 insgesamt 33,60 Tage abgegoltenen Urlaub aus.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 2016 wies die Beklagte den Widerspruch zur ck. Die Bewilligung sei wegen der fehlenden Arbeitsbescheinigung zutreffend vor ufig erfolgt. Entsprechend der sp ter ge nderten PD U1 seien 33,60 Tage gerundet auf 34  Tage abgegoltenen Urlaub f r die Besch ftigung vom 11. September 2015 bis 15.  Dezember 2015 bescheinigt. Bei der Berechnung des Ruhenzeitraumes sei die sieben Tageweche anzuwenden, sodass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 9. Januar 2016

ruhe. Da der endgültige Bescheid ein Ruhen nur bis zum 3. Januar 2016 ausweise und die Rücknahmevoraussetzungen nach [Â§ 45](#) des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) nicht vorliegen würden, verbleibe es bei diesem Zeitraum.

Â

Der Kläger hat am 30. September 2016 Klage erhoben. Allenfalls 2,5 Tage pro Monat könnten als abgeholten Erholungsurlaub gewertet werden.

Â

Mit Erstattungsbescheid vom 15. November 2016 hat die Beklagte vom Kläger die Erstattung des nach vorläufiger Bewilligung zu Unrecht für die Zeit vom 6. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 gezahlten Arbeitslosengeldes in Höhe von 1.248,16 EUR verlangt.

Â

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung am 30. März 2017 den Erstattungsbescheid vom 15. November 2016 und den Widerspruch des Klägers vom 7. Dezember 2016 überreicht. Der Kläger hat die Änderung der Bewilligungsbescheide und die Gewährung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 6. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 sowie die Aufhebung des Erstattungsbescheides beantragt. Die Beklagte hat, ohne der Klageerweiterung entgegen zu treten, Klageabweisung beantragt.

Â

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 30. März 2017 den Erstattungsbescheid vom 15. November 2016 aufgehoben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 29. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2016 verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld auch für die Zeit vom 6. September 2015 bis zum 3. Januar 2016 zu gewähren. Zwar sei zutreffend zunächst vorläufig bewilligt worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ruhe der Anspruch jedoch nicht. Nach dem Wortlaut des [Â§ 157 Abs. 2](#) des Sozialgesetzbuches Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Urlaubsabgeltung erforderlich. Dieser liege hinsichtlich der in der PD U1 bescheinigten Tage nicht vor, da es dem Kläger ausweislich des Arbeitsvertrages während der Vertragslaufzeit nicht möglich gewesen sei, Urlaub zu nehmen. Zumindest könne nur der tatsächliche Erholungsurlaub und nicht der anteilige Freizeitausgleich zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen.

Â

Die Beklagte hat gegen das ihr am 5. Mai 2017 zugestellte Urteil am 26. Mai 2017 Berufung eingelegt. Die Urlaubstage seien für das maßgebende

Arbeitsverhältnis zutreffend bescheinigt, da vertraglich ein Urlaubsanspruch von 12 Tagen je voller Monat Seediens vereinbart worden sei. Dass der Urlaub während der Vertragsdauer nicht genommen werden können, führe entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes nicht dazu, dass es sich nicht um eine Urlaubsabgeltung handele. Die Beklagte hat der bereits erstinstanzlich hinsichtlich des Erstattungsbescheides erfolgten Klageerweiterung ausdrücklich zugestimmt.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der Kläger beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Urlaub müsse nach deutschem Recht grundsätzlich im bestehenden Arbeitsverhältnis genommen werden. Dies sei objektiv nicht möglich gewesen. Der Urlaub sei daher nicht wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern wegen der Besonderheit des Vertrages abgegolten worden. Im Arbeitszeit- und Urlaubsrecht sei der klassische Fall einer 5-Tage-Woche mit 40 Stunden pro Woche geregelt. Bei Seeleuten seien die Verhältnisse jedoch gänzlich anders, da diese auch am Wochenende arbeiten würden. Die Urlaubsabgeltung enthalte daher auch einen Anteil für den Freizeitausgleich. Der reine Urlaubsanspruch habe nur im Umfang von 4,18 Tage bestanden. Seeleute mit klassischen Arbeitnehmern gleichzustellen, verstoße gegen [Artikel 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG).

Â

Die Beklagte hat mit Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2020 den Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid als unbegründet zurückgewiesen. Der Kläger hat unter dem Aktenzeichen S 26 AL 18/21 Klage vor dem Sozialgericht erhoben, welche ruht.

Â

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte beider Instanzen und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

I. Die statthafte und auch im Äbrigen zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten für die Zeit vom 6. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld und hat den für diese Zeit vorläufig ausgezahlten Betrag in Höhe von 1.248,16 EUR zu erstatten.

Ä

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung der endgültige Festsetzungsbescheid vom 29. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. September 2016 und der Erstattungsbescheid vom 15. November 2016 in der Gestalt vom Widerspruchsbescheids vom 18. Dezember 2020, mit denen die Beklagte das dem Kläger bestandskräftig mit Bescheid vom 4. Januar 2016 vorläufig bewilligte Arbeitslosengeld (vgl. [Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#)) nach Vorlage der PDÄ U1-Bescheinigung endgültig bewilligt, für die Zeit vom 6. Dezember 2015 bis zum 3. Januar 2016 den Leistungsbetrag aufgrund der erhaltenen Urlaubsabgeltung auf 0,00 EUR festgesetzt und das für diesen Zeitraum aufgrund der vorläufigen Bewilligung ausgezahlte Arbeitslosengeld erstattet verlangt hat.

Ä

Offenbleiben kann, ob der (isoliert) erst im laufenden Klageverfahren ergangene Erstattungsbescheid bereits nach [Â§ 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist (gleichfalls offengelassen: BSG, Urteil vom 3. September 2020 â [B 14 AS 55/19 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 9 Nr. 17 = juris Rdnr. 13), denn die Beklagte hat der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Klageerweiterung nicht widersprochen und hat sich mit dem Antrag auf Klageabweisung auf die abgeänderte Klage eingelassen (vgl. [Â§ 99 Abs. 2 SGG](#)). Zudem hat sie zweitinstanzlich ausdrücklich der Klageerweiterung zugestimmt.

Ä

Der vorläufige Bewilligungsbescheid hat sich gemäß [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) durch die endgültige Leistungsentscheidung erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2017 â [B 14 AS 22/16 R](#) â [NJW 2017, 2493](#) ff. = juris Rdnr. 9, m. w. N.). Unerheblich ist, dass die Beklagte den endgültigen Festsetzungsbescheid als Änderungsbescheid gemäß [Â§ 48 SGB X](#) bezeichnet hat, denn durch die

Begründung (âDie Bewilligung ist abschließend.â) steht ohne Zweifel fest, dass eine endgültige Festsetzung erfolgen sollte (vgl. BSG, Urteil vom 5. Juli 2017 â [B 14 AS 36/16 R](#) â SozR 4-1500 Â§ 86 Nr. 3 = juris Rdnr. 14; BSG, Urteil vom 14. Februar 2018 â [B 14 AS 17/17 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 94 = juris Rdnr. 9).

Â

2. Der endgültige Festsetzungsbescheid der Beklagten vom 29. Februar 2016 ist rechtmäßig. Der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld ruht aufgrund der gezahlten Urlaubsabgeltung nach [Â§ 157 Abs. 2 SGB III](#).

Â

a) Der Kläger erfüllt unstreitig am 6. Dezember 2015 die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld Bei Arbeitslosigkeit (vgl. [Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 137 ff. SGB III](#)). Er hatte sich am 11. September 2015 bei der Beklagten persönlich arbeitssuchend und am 7. Dezember 2015, einem Montag (vgl. [Â§ 141 Abs. 3 SGB III](#)), mit Wirkung zum 6. Dezember 2015 arbeitslos gemeldet; zudem hatte er die Zahlung von Arbeitslosengeld beantragt. Er stand ab dem 6. Dezember 2015 in keinem Beschäftigungsverhältnis, bemühte sich, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und stand den Vermittlungsbemühungen der Beklagten objektiv und subjektiv zur Verfügung. Der Kläger hat zudem als Grenzgänger unter Berücksichtigung der nach italienischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten die Anwartschaftszeit (vgl. [Â§ 142 SGB III](#)) erfüllt.

Â

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten finden sich in der zur sozialen Absicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erlassenen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, der Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge sowie der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Â

Aus Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ergibt sich, dass grundsätzlich ausländische Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) und Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) zur Erfüllung der Anwartschaftszeiten im Sinne

von [Â§ 142 SGB III](#) und derÂ Festsetzung der Anspruchsdauer nach [Â§ 147 SGB III](#) fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berÃ¼cksichtigen sind.

Â

Hinsichtlich der LeistungszustÃ¤ndigkeit geht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Grundsatz vom Recht des Staates der letzten BeschÃ¤ftigung aus (vgl. Artikel 61 Abs. 2 VO [EG] Nr.Â 883/2004 und Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004). AuslÃ¤ndische Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten kÃ¶nnen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur ErhÃ¶hung der Anspruchsdauer somit grundsÃ¤tzlich nur dann berÃ¼cksichtigt werden, wenn zwischen der AuslandsbeschÃ¤ftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland ausgeÃ¼bt wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 1975 â€ 20/75 [dâ€™Amico] â€